

Allgemeine Energielieferbedingungen für Geschäftskunden (Stand 01/2025)

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Belieferung

- 1.1. Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen für Geschäftskunden („AGB“) regeln das zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bestehende Lieferverhältnis hinsichtlich der Versorgung mit Strom und/oder Erdgas („Energie“).
- 1.2. Der Anschluss der jeweiligen Abnahmestelle des Kunden an das Netz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde verpflichtet sich, alle insoweit gegebenenfalls erforderlichen Verträge für den Netzanschluss (insbesondere Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge) mindestens für die Dauer der Belieferung durch den Lieferanten abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Kunde trägt alle damit verbundenen Kosten.
- 1.3. Die Belieferung unter diesem Vertrag setzt voraus, dass die jeweils zu beliefernde Abnahmestelle des Kunden zum Zeitpunkt des Lieferbeginns dem Lieferanten zugeordnet werden kann. Der Kunde ist daher verpflichtet, etwaig bestehende Energielieferverträge mit anderen Energielieferanten für die betroffene Abnahmestelle mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt wirksam zu beenden oder den Lieferanten zu ermächtigen, die jeweiligen Verträge für den Kunden zu kündigen.
- 1.4. Soweit der Kunde vor Beginn dieses Vertrags selbst für die Netznutzung verantwortlich war, wird er auch bestehende Netznutzungsverträge, die er in Bezug auf die jeweilige Abnahmestelle mit dem Netzbetreiber geschlossen hat, beenden oder den Lieferanten dazu ermächtigen, die jeweiligen Verträge für den Kunden zu kündigen.
- 1.5. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten alle für den Lieferantenwechsel erforderlichen Informationen unverzüglich, mindestens jedoch 8 Wochen vor Lieferbeginn, zur Verfügung zu stellen.



2. Art und Umfang der Versorgung

- 2.1. Die **Bereitstellung von Strom** erfolgt in der Netzebene des Netzanschlusses des Kunden mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz gemäß jeweils gültiger DIN.
- 2.2. Die **Bereitstellung von Gas** erfolgt in der Druckstufe des Netzanschlusses des Kunden gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der 2. Gasfamilie.
- 2.3. Die Lieferung der Energie erfolgt an der in Anlage 1 bezeichneten Übergabestelle der jeweiligen Abnahmestelle oder, wenn eine solche nicht näher bezeichnet ist, an der im Netzanschlussvertrag bezeichneten Übergabestelle. Mit der Lieferung der Energie am jeweiligen Übergabepunkt gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.
- 2.4. Der Kunde ist für die Dauer des Lieferzeitraumes verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf an der Verbrauchsstelle aus der Energielieferung des Lieferanten zu decken und nach Maßgabe des Vertrags zu vergüten. Soweit der Kunde eine Notstromanlage zur Sicherstellung des Energiebedarfs bei einem Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung unterhält, ist zur Erprobung der Anlage der Betrieb an 15 Stunden pro Monat zulässig. Darüber hinaus ist dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages die Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als mit Notstromaggregaten, KWK-Anlagen (bis 50 kW elektrischer Leistung) oder mit Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten untersagt.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden, der kein Haushaltsbedarf ist, erforderliche Energielieferung zu erbringen.
- 2.6. Die technische Anschlussleistung an der Abnahmestelle ergibt sich aus Anlage 1 des Vertrags. Der Kunde versichert, dass die jeweilige im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität an der Abnahmestelle der technischen Anschlussleistung entspricht.
- 2.7. Die vertragsgegenständlichen Energiemengen sind ausschließlich für die eigenen betrieblichen Zwecke des Kunden bestimmt. Die Weiterleitung der Strommengen (oder Teilen davon) an Dritte sowie die Verwendung für außerbetriebliche Zwecke des Kunden sind ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht gestattet. Stehen keine sachlichen Gründe entgegen, ist die Genehmigung zu erteilen.
- 2.8. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, z. B. durch Anlagenerweiterungen oder -stilllegun-

gen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Aufnahme von Eigenerzeugung im Sinne der Ziffer 2.4 zu informieren. Auf Verlangen des Lieferanten erarbeitet der Kunde zusammen mit dem Lieferanten auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Lieferbeginn ein Lieferprofil, das als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten Energie dient. Sobald dem Kunden Informationen vorliegen, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil ergeben, wird der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und die Erwartungswerte korrigieren.

3. Preisanpassungen

- 3.1. Vorbehaltlich einer im Vertrag geregelten Preisgarantie ist der Lieferant berechtigt, die reinen Energiepreise, d.h. Preisbestandteile, die nicht Netznutzung, Messstellenbetrieb (Ziffer 3.2) sowie Steuern, Abgaben und Umlagen (Ziffer 3.3) betreffen, nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie erhöhen oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Kostensteigerung führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen). Umgekehrt ist eine Preisermäßigung vorzunehmen, wenn sich die entsprechenden Kosten für den Lieferanten reduzieren. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. den Strombeschaffungskosten) nicht durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z.B. bei den Vertriebskosten, Abrechnungskosten) ausgeglichen werden. Bei Kostensenkungen (z.B. der Strombeschaffungskosten) sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 3.2. Die Kosten für die Netznutzung werden ohne Auf- oder Abschläge an den Kunden weitergeben. Im Falle einer Änderung der Netznutzungsentgelte ist der Lieferant insoweit zu einer Preiserhöhung berechtigt bzw. zu einer Preisreduzierung verpflichtet. Gleiches gilt für die Kosten des Messstellenbetriebs, es sei denn, der Kunde hat einen anderen als den grundzuständigen Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt und vergütet die Entgelte für den Messstellenbetrieb daher direkt an den Messstellenbetreiber.
- 3.3. Im Übrigen ist der Lieferant im Falle der Einführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen gesetzlich oder behördlich vorgegebenen oder veranlassten Belastungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, dem Vertrieb, der Verteilung und dem Verbrauch von Energie (z.B. EEG-, KWK-, Offshore-, StromNEV-, AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe, Strom- bzw.

Energiesteuer etc.) zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Reduzieren sich solche Kosten oder Belastungen oder fallen diese weg, ist der Lieferant umgekehrt zu einer entsprechenden Reduzierung des vereinbarten Preises verpflichtet. Die Preisanpassung tritt jeweils mit Wirksamwerden der Einführung, Erhöhung, Wegfall oder Reduzierung in Kraft.

- 3.4. Der Lieferant wird dem Kunden alle Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Preiserhöhungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preiserhöhung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.
- 3.5. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

4. Abrechnung

- 4.1. Der Lieferant rechnet die gelieferte Energie monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, ab. Soweit die Abnahmestelle mit einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) ausgestattet ist, erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich, anderenfalls jährlich.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche vorläufige Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils zum Schluss eines Kalendermonats in Rechnung gestellt werden und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar sind. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Lieferanten auf Basis der erwarteten Verbrauchsmengen (bzw. auf Basis des Lieferprofils gemäß Ziffer 2.8, soweit vorhanden) ermittelt und kann jederzeit vom Lieferanten in angemessenem Umfang angepasst werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch aufgrund von mitgeteilten Änderungen des Lieferprofils erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt am Schluss des Abrechnungsjahres. Eine sich aus der Jahresabrechnung ergebende Gutschrift oder Nachforderung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung auszugleichen.
- 4.4. Gegen Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

- 4.5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

5. Messung

- 5.1. Grundlage für die Abrechnung bilden die vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten (z.B. abgelesenen, rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten) Messdaten.
- 5.2. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Abfrage täglicher und untertägiger Messdaten beim zuständigen Messstellenbetreiber.
- 5.3. Sofern dem Lieferanten die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten (z. B. Zählerstände oder Lastgangdaten) nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, auf Basis des erwarteten Lieferprofils abzurechnen.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 5.5. Der Lieferant hat das Recht, an den Abnahmestellen des Kunden zu Kontrollzwecken eigene Messeinrichtungen auf eigene Kosten zu installieren.

6. Berechnungsfehler

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so stellen die Vertragsparteien auf den durch den Messstellenbetreiber ermittelten Verbrauchswert ab. Dieser kann den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung u. a. nach einem der nachfolgenden Verfahren ermitteln:
- 6.1.1. Berücksichtigung des vereinbarten Lieferprofils,

- 6.1.2. Heranziehung von Messwerten etwaig vorhandener Kontrollmesseinrichtung,
- 6.1.3. Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder
- 6.1.4. Ermittlung des Durchschnittsverbrauchs des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Im Falle moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme i.S.d. MsbG gelten zudem die Vorschriften des § 71 MsbG.

- 6.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Unterbrechung der Versorgung

- 7.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung drei Tage nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 7.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

7.4. Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft für den im Vertrag vereinbarten Lieferzeitraum. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums gekündigt wird.

8.2. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Leistungsbefreiung/Höhere Gewalt

10.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit, es sei denn, dass die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten i.S.d. Ziffer 7 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2. Ist eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von elektrischer Energie aus diesem Vertrag gehindert, so ist diese Partei von dieser Verpflichtung während der Dauer der

Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten oder dem Netzbetreiber nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG gilt entsprechend. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartei eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben des Lieferanten oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

10.3. Die an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um das Leistungs- bzw. Abnahmehindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

11. Haftung

11.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 10.1 kann der Kunde allein gegen den Netzbetreiber geltend machen, die Haftung des Lieferanten ist insofern ausgeschlossen. Ebenso haftet der Lieferant in den Fällen der Ziffer 10.2 nicht. Im Übrigen gelten für die Haftung für Schäden aus dem Netzbetrieb die Haftungsregelungen der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. Niederdruckanschlussverordnung, insbesondere die Haftungsbegrenzungen gem. § 18 NAV bzw. § 18 NDAV für den Lieferanten entsprechend.

11.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

11.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

12. Vorauszahlungen und Sicherheiten

- 12.1. Der Lieferant ist berechtigt, für die Energielieferung eines Abrechnungszeitraumes eine Vorauszahlung für einen Monat oder in angemessener Höhe Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde wiederholt mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug gerät oder einen fälligen Zahlungsanspruch trotz Mahnung nicht erfüllt. Das Verlangen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall und erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen oder, soweit anwendbar, nach den zu erwartenden Mengen des Abrechnungszeitraums. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 12.3. Die Vorauszahlung kann der Lieferant in monatigen oder halbmonatigen Beträgen verlangen. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Abschlagszahlung verpflichtet.
- 12.4. Als Sicherheitsleistung gilt eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft einer deutschen Bank, die den Verzicht des Bürgen auf Einreden, insbesondere jener der Vorausklage enthält. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen zu erwartenden Monatsentgelt entspricht. Der Lieferant kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen. Wenn die Voraussetzungen zur Lieferung gegen Sicherheitsleistung weggefallen sind, ist die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben.
- 12.5. Leistet der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Mahnung nicht, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung an dem auf den in der Mahnung genannten Fälligkeitstermin folgenden Werktag ohne weitere Ankündigung einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13. Energiesteuer-Hinweis in Bezug auf Erdgaslieferungen

Für Erdgaslieferungen weist der Lieferant gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: **Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.**

14. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers. Die übertragende Vertragspartei wird von den durch diesen Stromliefervertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

15. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, die für die Abwicklung der Energielieferung – insbesondere zu Abrechnungszwecken erforderlichen – personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu nutzen, zu speichern, zu verändern, zu löschen und zu sperren sowie Dritten in dem Umfang zu übermitteln, indem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Der Kunde stimmt einer Übertragung der erhobenen Daten an alle mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses betrauten Unternehmen (zB Netz- und Messstellenbetreiber) zu. Der Lieferant darf Informationen sowie personenbezogene Daten zudem an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden weitergeben. Die Parteien beachten dabei die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

16. Salvatorische Klausel und Anpassung der AGB

16.1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den

Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

16.2. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diese AGB anzupassen bzw. die in den Vertrag einbezogenen energierechtlichen Verordnungen durch neuere Fassungen zu ersetzen, soweit sich der Rechtsrahmen, auf dem die AGB beruhen (d.h. die aktuellen einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, die aktuelle einschlägige höchstinstanzliche Rechtsprechung und die aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen), ändert bzw. die Verordnungen neu gefasst werden und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für den Lieferanten unzumutbar wird. Eine solche Änderung bzw. Ergänzung der AGB bzw. der energierechtlichen Verordnungen erfolgt nur, sofern und soweit sie erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen. Das Änderungsrecht beschränkt sich auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Der Kunde darf hierdurch nicht wesentlich schlechter gestellt werden als er bei Vertragsschluss stand.

16.3. Der Lieferant wird dem Kunden eine solche Änderung im Sinne der Ziffer mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen und den Kunden über den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens informieren. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben ist der Kunde bei einer solchen Vertragsänderung durch den Lieferanten berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum mitgeteilten Änderungsdatum ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Der Lieferant wird den Kunden auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

17. Schriftform

17.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon abweichend können die Parteien die An- und Abmeldung von Abnahmestellen des Kunden in Textform vereinbaren. Ebenso erfolgt die Anpassung der AGB nach den Ziffern 16.2 und 16.3 in Textform.

18. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [Ort].

* * * * *